



**Studiengangsprüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Accounting und Controlling**

**– mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) –
am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

vom 04.07.2018



I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	4
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad.....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	4
§ 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit.....	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	5
§ 9 Einstufungsprüfung	5
§10 Leistungspunkte	5
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten.....	5
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten	6
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Exmatrikulation	6
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II. Modulprüfungen.....	6
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	6
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	6
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen.....	7
§ 18 Klausurarbeiten	7
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	7
§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen	7
III. Praxisphase (Berufspraktische Studienphase)	7
§ 21 Praxisphase (Berufspraktische Studienphase).....	7
IV. Auslandsstudium	8
§ 22 Auslandsstudium	8
V. Masterarbeit und Kolloquium	8
§ 23 Masterarbeit	8
§ 24 Zulassung zur Masterarbeit.....	8
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	8
§ 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	8
§ 27 Kolloquium.....	9



VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer	9
§ 28 Ergebnis der Masterprüfung	9
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	9
§ 30 Diploma Supplement	9
§ 31 Zusatzmodule	9
VII. Schlussbestimmungen	10
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten.....	10
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	10
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	10
Anlagen	11
Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. Semesterwochenstunden und Leistungspunkte	11
Anlage 2: Übersicht Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.....	11
Anlage 3: Beispiel für die Notenberechnung.....	12



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Accounting und Controlling des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Masterprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die „Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen“ für diesen Studiengang und enthält ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss
 - den Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Note 2,5 erworben habenoder
 - einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule aufweist, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote von 2,5 oder einer äquivalenten Note erworben haben.
Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ein Studiengang weist eine erhebliche inhaltliche Nähe auf, wenn mindestens 60% der Inhalte, davon müssen 20 ECTS im Bereich Rechnungswesen, Controlling und Steuern erworben sein, mit denen im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule übereinstimmen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe vorliegt, trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist.



§ 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten berufspraktischen Studienphase, der Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar und einem Kolloquium.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Accounting und Controlling beträgt 2 Jahre (4 Semester).
- (3) Module werden in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule unterschieden. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar und Kolloquium). Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung soll in der Regel zu Beginn des vierten Semesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

entfällt hier

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

entfällt hier

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

entfällt hier

§ 9 Einstufungsprüfung

entfällt hier

**§ 10 Leistungspunkte**

Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, wird die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann durch ein Modul desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden.
- (2) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Masterprüfung zählen sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Exmatrikulation

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Masterarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

entfällt hier



II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt.
- (2) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer bzw. den Prüfern diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung durch Aushang genügt.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden,

1. wer an der Westfälischen Hochschule im Masterstudiengang Accounting und Controlling des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule als Erst- oder Zweithörer eingeschrieben ist,
2. und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
3. Davon abweichend können Studierende der Westfälischen Hochschule, die auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Wirtschaft und einer anderen Organisationseinheit der Hochschule Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaft ablegen können, zugelassen werden.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) In Modulen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.
- (2) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.



§ 18 Klausurarbeiten

entfällt hier

§ 19 Mündliche Prüfungen

entfällt hier

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen

entfällt hier

III. Praxisphase (Berufspraktische Studienphase)

§ 21 Praxisphase (Berufspraktische Studienphase)

- (1) Im Masterstudiengang Accounting und Controlling ist eine berufspraktische Studienphase (Praxisphase) integriert. Sie dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall ab Mitte des 3. Fachsemesters abzuleisten.
Die berufspraktische Studienphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des mit dem Studiengang verknüpften Berufsziels in Unternehmen der Wirtschaft und in begründeten Einzelfällen in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.
- (2) Zur berufspraktischen Studienphase wird zugelassen, wer in diesem Studiengang mindestens 42 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur berufspraktischen Studienphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur berufspraktischen Studienphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Über die berufspraktische Studienphase erstellt die/der Studierende einen Bericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist. Die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Studienphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der berufspraktischen Studienphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.
- (4) Für die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Studienphase werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die berufspraktische Studienphase wird nicht benotet.



IV. Auslandsstudium

§ 22 Auslandsstudium

Das dritte Fachsemester im Umfang von 30 Leistungspunkten kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Leistungen an der ausländischen Hochschule müssen in einem akkreditierten Masterstudiengang „Business Studies“, „International Management“,

„Economics“ oder gleichwertig in Modulen ab dem dritten Fachsemester erbracht werden. Sie werden grundsätzlich mit den entsprechenden Noten und Leistungspunkten als adäquate Studienleistungen anteilmäßig für das dritte Semester übernommen.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 23 Masterarbeit

Zusätzlich zur Regelung nach § 22 Abs. 2 RahmenPO gilt für die Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit: Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule sein.

§ 24 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt vier Monate.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen, als Richtwert gelten 60 - 80 DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen). Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Wird sie in der deutschen Sprache verfasst, so ist eine englischsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen. Wird sie – in Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern und mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – in einer anderen Sprache verfasst, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen.



§ 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 RahmenPO gilt für die Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit: Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor des Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule sein.
- (3) Für das absolvierte Wissenschaftsseminar und für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte vergeben.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu benoten.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der berufspraktischen Studienphase bestanden wurden und
 2. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben.

Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Das Kolloquium dauert als Einzelprüfung mindestens 20 und höchstens 45 Minuten, im Falle einer Gruppenprüfung maximal 60 Minuten.
- (4) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.



VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Masterprüfung

entfällt hier

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 der RahmenPO angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 3 abgebildet.

§ 30 Diploma Supplement

entfällt hier

§ 31 Zusatzmodule

entfällt hier



VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

entfällt hier

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

entfällt hier

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang Accounting und Controlling im Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom **04.07.2018** und der Genehmigung durch das Präsidium vom 18.07.2018.

Gelsenkirchen, 18.07.2018

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 19.07.2018

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. Semesterwochenstunden und Leistungspunkte

Sem	Master of Arts (M.A.) Accounting & Controlling	□ □	
		SW	LP
1.	M1010 Strategic Management	4	6
	M1020 Managementtechniken	4	6
	M1030 Theorie und Praxis der Wirtschaftspolitik	4	6
	M1080 Accounting I	4	6
	M2020/2040 Wahlpflichtmodul 1 (1 Modul aus 2) M2020 Interne und externe Unternehmenskommunikation M2040 Unternehmensethik und Unternehmenskultur	4	6
2.	M1250 Human Resources Management	4	6
	M1180 Accounting II	4	6
	M3140 Business Analytics	4	6
	M3110 Strategisches Controlling	4	6
	M3120 Operatives Controlling	4	6
3.	M4020 Fallstudie Management	4	6
	M1501 Beteiligungscontrolling	4	6
	M2000 Berufspraktische Studienphase	0	18
4.	M7000 Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar	2	26
	M8000 Kolloquium	0	4
		50	120

Anlage 2: Übersicht Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

Zu den Lehrveranstaltungen nach § 17 Abs. 1

gehört: M4020 Fallstudie Management



Anlage 3: Beispiel für die Notenberechnung

Numm	Credi	Not	Berechnu	Stat	Semester	Modulbezeichnung
M 1010	6	3,4	20,4	P	1	Strategic Management
M 1020	6	2	12	P	1	Managementtechniken
M 1030	6	2	12	P	1	Theorie und Praxis der
M 1080	6	2	12	P	1	Accounting I
M 20xx	6	1,7	10,2	WP	1	Wahlpflichtmodul 1
M 1250	6	1,9	11,4	P	2	Human Resources Management
M 1180	6	1,9	11,4	P	2	Accounting II
M 3140	6	2,7	16,2	P	2	Business Analytics
M 3110	6	2,7	16,2	P	2	Strategisches Controlling
M 3120	6	1,8	10,8	P	2	Operatives Controlling
M 4020	6	3	18	P	3	Fallstudie Management
M 1501	6	2	12	P	3	Beteiligungscontrolling
M 2000	18	b		P	3	Berufspraktische Studienphase
M 7000	26	1,3	33,8		4	Masterarbeit mit
M 8000	4	1,3	5,2		4	Kolloquium
	120		201,6			
berechnete			1,9765	= (201,6/102)		
erteilte Gesamtnote:			1,9			